I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 516/68 DES RATES

vom 29. April 1968

zur Ergänzung der Verordnung Nr. 44/67/EWG hinsichtlich der Erstattungen für Erzeugnisse des Zuckersektors, die in Form von Erzeugnissen der chemischen Industrie ausgeführt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 der Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rates vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 (2), geändert durch die Verordnung Nr. 219/67/EWG (3), gibt die Möglichkeit, Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker und bestimmten Erzeugnissen der Tarifnummern 17.02 und 17.05 des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewähren, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren des Anhangs der genannten Verordnung ausgeführt werden. Dieser Anhang erfaßt Waren, die größere Mengen der genannten Erzeugnisse enthalten ; Mannit, Sorbit, bestimmte Mannit- oder Sorbitderivate sowie andere Erzeugnisse, die aus Zucker hergestellt werden können, werden davon jedoch nicht erfaßt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Ausfuhr der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse in diesen Formen durch das Fehlen von Erstattungen erschwert wird.

Es ist daher angebracht, eine Ausfuhrerstattung auch für die zu diesen Waren verarbeiteten Erzeugnisse des Zuckersektors zu gewähren. Der Anhang zur Verordnung Nr. 44/67/EWG ist somit entsprechend zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung Nr. 44/67/EWG wird wie folgt ergänzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.04 C II	Mannit, Sorbit
ex 29.16	Ester von Mannit oder Sorbit ; Glucarsäure, Glykolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester
ex 29.35 S	Anhydrate von Mannit oder Sorbit (z. B. Sorbitan), ausgenommen Maltol und Isomaltol
ex 29.43 B	Sorbose, ihre Salze und Ester, Methylglukosid
38.19 Q II	Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen
ex 38.19 Q IV	Krack-Erzeugnisse von Sorbit

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

(1) ABl. Nr. 307 vom 18. 12. 1967, S. 30.
(2) ABl. Nr. 40 vom 3. 3. 1967, S. 597/67.
(3) ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2904/67.